

**Bebauungsplan
„Im hintersten Viertel“**

**1. Änderung und
Ergänzung gem. § 13a
Abs. 4 BauGB**

Ortsgemeinde Schwedelbach

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Auftraggeber:

**Ortsgemeinde Schwedelbach
Verbandsgemeinde Weilerbach
Rummelstraße 15
67685 Weilerbach**

Stand: Dezember 2017

Aufgestellt:

LF ▽ PLAN

Im Heidefeld 3
67688 Rodenbach
Tel: 06374 / 9299019
mail: buero@lf-plan.de
www.lf-plan.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Anlass.....	1
1.2	Aufgabenstellung	2
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Geländebegehung und Charakterisierung des Untersuchungsgebietes.....	5
3.1	Geländebegehung	5
3.2	Charakterisierung des Untersuchungsgebietes.....	7
3.2.1	Schutzgebiete	7
3.2.2	Habitatpotenzial	7
3.2.3	Feststellung relevanter Artengruppen.....	7
4	Abschätzung des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter Arten und Prüfung der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG.....	7
4.1	Avifauna.....	7
4.2	Fledermäuse.....	9
4.3	Reptilien.....	10
4.4	Amphibien.....	10
4.5	Insekten	10
4.6	Arten sonstiger Tiergruppen.....	10
4.7	Pflanzen.....	10
5	Zusammenstellung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen.....	11
6	Fazit	11
7	Quellen	12

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass

Im Westen der Ortsgemeinde Schwedelbach (Verbandsgemeinde Weilerbach) ist die Ausweisung einer Mischgebietsfläche zur Etablierung einer Rettungswache des DRK geplant. Hierfür erfolgt eine Änderung des gültigen Bebauungsplans „Im hintersten Viertel“.

Der gesamte Geltungsbereich des Vorhabens umfasst eine Fläche von etwa 1.260 m², welche als Mischgebiet festgesetzt wird.



Abb. 1: Standort des Plangebietes (Quelle: LANIS, unmaßstäblich) (Plangebiet gelb umrandet)

Relevante Wirkfaktoren

Um das Vorhaben zu realisieren sind verschiedene Eingriffe in die vorhandenen Strukturen notwendig, die in Bezug auf den Artenschutz relevante Auswirkungen nach sich ziehen werden. Folgende Wirkfaktoren sind zu erwarten:

- **baubedingte Wirkfaktoren**
 - Rodung von Gehölzbeständen
 - erhöhtes Auftreten von Lärmemissionen und Störungen
 - Räumung einer Ruderalfläche
- **anlagebedingte Wirkfaktoren**
 - Verlust von potenziellen Lebensräumen (Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten) durch die Rodung von Gehölzen sowie den Verlust einer Ruderalfläche
 - Verlust von Nahrungsräumen
- **betriebsbedingte Wirkfaktoren**
 - Störungen der angrenzenden Strukturen durch Lärm, visuelle Reize und die menschliche Präsenz.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Da das Vorhaben Habitatstrukturen beeinträchtigt, ist gem. den gesetzlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eine Abschätzung der Auswirkung der Planung auf die lokalen Populationen der potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Tierarten (heimische europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie und Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) zu erarbeiten.

Durch die vorliegende Prüfung soll festgestellt werden, ob durch das projektierte Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des §44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 4 eintreten werden und ggfs. weitergehende Betrachtungen erforderlich sind.

1.2 Aufgabenstellung

Bestandteil der vorliegenden artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung ist die Ermittlung der Vorkommenswahrscheinlichkeit planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten im Vorhabensgebiet. Des Weiteren wird geprüft, ob das Vorhaben und die spätere Nutzung Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erwarten lassen bzw. ob diese auszuschließen sind.

Hierfür wurden im November 2017 öffentlich zugängliche Quellen (z.B. ARTeFAKT, Arten-Analyse, usw.) ausgewertet. Am 10.10.2017 wurde eine Ortsbesichtigung durchgeführt, um die örtliche Biotopausstattung zu begutachten.

Anhand der gewonnenen Daten lässt sich die Vorkommenswahrscheinlichkeit der ermittelten Arten ableiten. Anschließend erfolgt eine Vorprüfung, ob das Vorhaben ggfs. gegen die Verbotstatbestände verstößt. Fällt dies negativ aus, werden „allgemeine“ Maßnahmen, welche den Eintritt des Verbotstatbestandes ohne eine vertiefende Prüfung bzw. weitere Untersuchungen verhindern können (z. B. Bauzeitenbeschränkung), dargelegt.

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sind und keine „allgemeinen“ Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen den Eintritt des Verbotstatbestandes verhindern können, sind weitere Schritte im Rahmen der Stufe II der Artenschutzprüfung zu unternehmen.

2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher, nationaler und landesweiter Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EU Nr. L 20) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51); am 15. September 2017 wurde ein "Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes erlassen. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassungen.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

¹ *„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 55.*

² *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³ *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*

⁴ *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Ablauf der Artenschutzprüfung

Im Rahmen der **Stufe I** wird mittels einer überschlägigen Prognose abgearbeitet, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen können und falls ja, welche artenschutzrechtlichen Konflikte auftreten können.

Ist ein Vorkommen nicht zu erwarten bzw. werden durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten erwartet, dann ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Sind jedoch Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten und können diese nicht verhindert werden, muss eine vertiefende Prüfung (Stufe II) im Zusammenhang mit einer Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt werden.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Hierbei sind dann ggf. faunistische oder floristische Kartierungen notwendig. Des Weiteren sind ggf. besondere Vermeidungsmaßnahmen bzw. sogenannte „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes der lokalen Tierpopulationen bzw. ein Risikomanagement zu erarbeiten.

Wird trotz der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen, ist nach § 45 Abs 7 BNatSchG zu prüfen, ob die Ausnahmeveraussetzungen vorliegen und ob eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden kann (**Stufe III - Ausnahmeverfahren**).

3 Geländebegehung und Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

3.1 Geländebegehung

Am 10.10.2017 erfolgte um 14:30 Uhr eine Begehung des betroffenen Areals in Schwedelbach. Die Temperatur zum Zeitpunkt der Begehung betrug etwa 10°C und es herrschten wolkgige Verhältnisse vor.

Beschreibung des vorhandenen Biotopinventars

Das Plangebiet besteht zum größten Teil aus einer ruderalen Brachfläche der Siedlungen, die mit Hochstaudenbeständen bewachsen ist. Die restlichen Grünflächen werden von Gräser-Kräuterfluren am Straßenrand gebildet. Auf der Fläche sind zudem Gebüschstrukturen sowie ein Birkenbaum vorhanden.

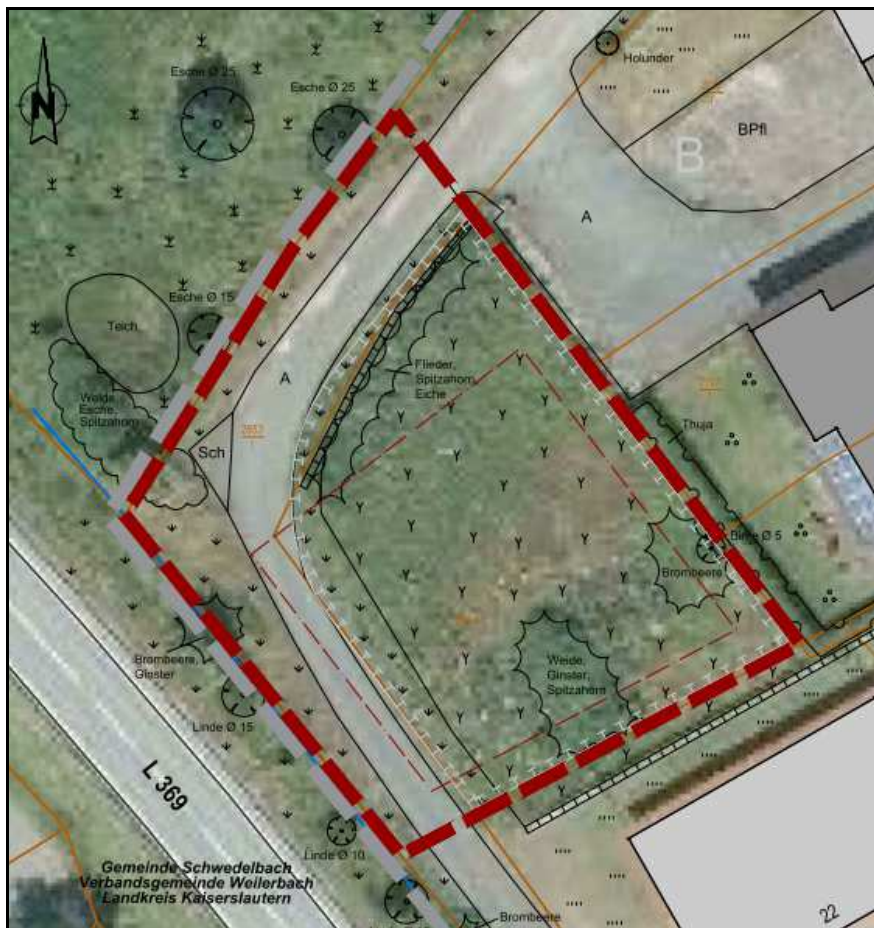


Abb. 2: Übersicht der Strukturen im Bereich des Plangebietes (Quelle: LANIS bearbeitet, unmaßstäblich)

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Das Areal weist folgende Biotoptypen und Strukturen auf:

Ruderale Kräuter- und Gräserflur



Der Großteil des untersuchten Areals wird von einer flächigen Kräuter- und Grasflur aus Ruderalarten eingenommen. Dominiert wird die Vegetation von der Kanadischen Goldrute. Weitere häufig vorkommende Arten stellen Rainfarn und Wiesenlabkraut dar. Vereinzelt sind noch Vorkommen von Königskerze und Beifuß vorhanden.

Die Fläche stellt eindeutig eine Brachfläche der Siedlungen dar; Mauerreste und Steine sowie Betonpfostens eines Zaunes zeugen von der alten Nutzung. Die Randstrukturen werden von Gräser- und Kräuterfluren gebildet.

Gebüschstrukturen



Entlang der nördlichen Parzellengrenze erstreckt sich eine Strauchhecke aus Flieder und Aufwuchs von Eiche und Spitzahorn.

Im Süden ist ein flächiges aber lichtes Gebüsch aus Weide, Ginster und Aufwuchs von Spitzahorn anzutreffen.

Eine weitere Gehölzstruktur wird von einem flächigen Brombeergebüsch im Osten gebildet.

Vereinzelt sind junge Birken im Gelände vorhanden.

Steinmauer



Im Norden der Parzelle wurde eine ca. 1,0 m hohe Steinmauer errichtet. Der Mauer vorgelegt verläuft eine flache Mulde, die von einer Kräuterflur frischer Standorte bewachsen ist. Punktuell wird die Mauer von Aufwuchs von u.a. Spitzahorn überwachsen. Auch die Oberkante der Mauer ist mit Flieder bewachsen.

Bereichsweise waren Bohrlöcher an der Mauer anzutreffen, die eine Nutzung als Larvalhabitat für Insekten andeuten.

3.2 Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

3.2.1 Schutzgebiete

Schutzgebiete sind im direkten Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

3.2.2 Habitatpotenzial

Grundsätzlich stellen die vorhandenen Gehölzstrukturen mögliche Fortpflanzungsstätten für Vogelarten dar und sind als potenzielle Nahrungsräume, auch für Fledermäuse, zu bewerten.

Die Habitatqualität des betroffenen Areals ist insgesamt jedoch als gering bis mittel einzustufen.

3.2.3 Feststellung relevanter Artengruppen

Im Rahmen der Begehung konnten keine Artengruppen bzw. Arten im Plangebiet festgestellt werden.

4 Abschätzung des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter Arten und Prüfung der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Die Ermittlung der für das Planungsgebiet potenziell artenschutzrechtlich- und planungsrelevanten Arten erfolgte über die Anwendung der Datenbank ARTeFAKT¹ des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz und des Web-GIS „ArtenAnalyse“ der Koordinierungsstelle der kooperierenden Naturschutzverbände (KoNat).

Nach einer anschließenden Überprüfung der Habitatpräferenzen der für die TK 25 Nr. 6511 „Landstuhl“ aufgelisteten Arten und einem Vergleich mit den vorhandenen Biotopstrukturen sind die verbliebenen im Gebiet potenziell vorkommenden Arten in den jeweiligen Tabellen aufgelistet worden.

4.1 Avifauna

Bei der Evaluierung der Situation für die Vögel wurden die Strukturen im Umfeld mit betrachtet. Aufgrund der Biotopausstattung sind im Untersuchungsgebiet hauptsächlich Vogelarten der Siedlungsflächen und der Gehölze zu erwarten.

Im Rahmen der Begehung konnten aktuell keine für Vögel relevante Quartierstrukturen wie Baumhöhlen, vorhandene Horste oder Freinester festgestellt werden.

Ausgeschlossen wurden Arten, die ihr Hauptvorkommensgebiet in Offenland, Waldbeständen oder an Gewässern und anderen aquatischen Lebensräumen haben. Ebenfalls ausgeschlossen wurden Greif- und Eulenvögel, Spechte, höhlenbewohnende Vogelarten (Kleiber, Trauerschnäpper, Weidenmeise, Dohle, Kohlmeise, etc.) sowie Horste bildende Vogelarten (Krähen, Raben, etc.), da keine Niststrukturen im Gebiet angetroffen werden konnten.

Auch sämtliche Schwalbenarten und Mauersegler sind nicht relevant, da auch für diese Arten keine Niststätten im Untersuchungsgebiet vorhanden sind.

¹ www.artefakt.rlp.de (Nov. 2017)

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Eine Nutzung des Gebietes durch alle oben genannten Artengruppen als Nahrungshabitat ist zwar nicht auszuschließen; da es sich bei der betroffenen Fläche jedoch nicht um ein essenzielles Nahrungsgebiet handelt, ist dieser Sachverhalt für die Prüfung unerheblich und wird nicht berücksichtigt.

Tabelle 1 Potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende besonders u. streng geschützte Vogelarten (Arten gem. ARTEFAKT und Abgleich mit deren Habitatsprüchen)

Artenspektrum ²	RL RLP	RL D	Bestandstrend	Schutz	Nutzung des Plangebietes
Amsel			o	§	Brut
Bachstelze			o	§	(Brut)
Buchfink			o	§	Brut
Dorngrasmücke			o	§	Brut
Gartengrasmücke			o	§	Brut
Girlitz			a	§	(Brut)
Goldammer			o	§	Brut
Grünfink			o	§	Brut
Heckenbraunelle			o	§	Brut
Klappergrasmücke	V		a	§	(Brut)
Mönchsgrasmücke			z	§	Brut
Rotkehlchen			o	§	Brut
Stieglitz			o	§	Brut
Zaunkönig			o	§	Brut
Zilpzalp			o	§	(Brut)

Erläuterung

(Brut) = Biotopstruktur entspricht nicht den bevorzugten Brutlebensraum aber ein Brutvorkommen ist dennoch u.U. möglich

RL RLP und D Rote Liste Rheinland-Pfalz und Deutschland (gem. www.artefakt.rlp.de)

V Arten der Vorwarnliste

Schutz		Bestandstrend ³	
§	besonders geschützte Art	a	abnehmend
§§	streng geschützte Art	aa	stark abnehmend
		o	unverändert
		z	zunehmend

Das Untersuchungsgebiet weist ein Habitatpotenzial für einige Vogelarten auf. Insgesamt ist mit einem möglichen Vorkommen von bis zu 15 Vogelarten im Untersuchungsgebiet zu rechnen.

Aktuell weist die Biotopstruktur im Untersuchungsgebiet nur begrenzt eine gute Habitatqualität für typische Vogelarten der Siedlungen auf. Durch die Lage an der L 369 ist eine ständige Störung durch den Verkehr vorhanden, die zu einer Verschlechterung des Habitats führen.

Da aber unter Umständen auch gestörte Standorte eine Funktion als Bruthabitat einnehmen können, ist davon auszugehen, dass das vorliegende Plangebiet diese Funktion für einzelne Individuen einnimmt.

² Vorkommende Arten in der TK 25-Nr. 6511 Landstuhl (www.artefakt.rlp.de)

³ Rote Liste Brutvögel Rheinland-Pfalz – Bestandsentwicklung in 27 Jahren (Trend 27)

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Durch das Vorhaben wird eine Brachfläche überbaut und Gehölzstrukturen entfernt. Die umliegenden Strukturen werden durch die baulichen Prozesse beeinträchtigt. Es werden durch die Baumaßnahmen Störungen in Form von Lärm, Staubentwicklung, menschliche Präsenz und weitere Reize auftreten, die in Beeinträchtigungen der in den benachbarten Gehölzstrukturen vorkommenden Vögel resultieren können.

Prüfung der Zugriffsverbote für die Avifauna

- **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):**

Dem Eintreten des Verbotstatbestands für Arten, die an Gebüschstrukturen brüten, kann durch Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Zeitenbeschränkung für die Baufeldräumung entgegengewirkt werden.

Vermeidungsmaßnahme (V1):

- ***Die Baufeldräumung ist nur von Anfang Oktober bis Ende Februar außerhalb der Brutsaison durchzuführen.***

- **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):**

Die Lebensraumfunktion der Gehölzformationen um das Plangebiet erfährt durch die Baumaßnahmen eine Beeinträchtigung. Da jedoch durch die L 369 eine starke Vorbelastung vorliegt, werden im Plangebiet in erster Linie ubiquitäre Arten (Allerweltsarten) zu finden sein. Diese Arten haben einen landesweiten günstigen Erhaltungszustand und passen sich schnell an veränderte Gegebenheiten an bzw. haben sich bereits an wiederkehrende Störungen gewöhnt.

Auftretende Störungen der im Umfeld lebenden Vögel werden daher zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen.

Darüber hinaus wird durch eine Baufeldräumung im Winterhalbjahr dafür gesorgt, dass keine indirekten Störungen (Entfallen eines Nahrungshabitats) während der sensiblen Reproduktionsphase entstehen.

- **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

Da keine Nester im Gehölzbestand im Untersuchungsraum festgestellt wurden, kommt es aktuell durch die Neubaumaßnahme nicht zu einem Verlust von aktuell genutzten Fortpflanzungsstätten für die im Gebiet vorkommende Vogelarten.

In den umliegenden Bereichen sind zudem Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang vorhanden, sodass die ökologische Funktionalität für die lokalen Vogelpopulationen bei einer Rodung der Gehölzbestände erhalten bleibt.

4.2 Fledermäuse

Das Plangebiet nimmt nur eine Funktion als möglicher Nahrungsraum für die Tiergruppe der Fledermäuse ein. Quartiertaugliche Strukturen im untersuchten Gehölzbestand konnten nicht festgestellt werden.

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind keine Beeinträchtigungen zu verzeichnen.

Weitere Betrachtungen sind nicht notwendig.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

4.3 Reptilien

Eine Besiedlung des Untersuchungsgebietes durch die in ARTeFAKT genannten Reptilienarten (Mauereidechse, Zauneidechsen, Schlingnatter, Europ. Sumpfschildkröte) ist nicht gegeben. Das Gebiet verfügt nicht über geeignete Biotopstrukturen (u.a. Trockenmauern, Steinschüttungen, südexponierte und vegetationsfreie Böschungen, trockenwarmen Stauden- und Gehölzsäume sowie Stillgewässer).

Für die Artengruppe der Reptilien sind keine Beeinträchtigungen zu verzeichnen.

Weitere Betrachtungen sind nicht notwendig.

4.4 Amphibien

Das Gebiet weist keine Strukturen (z.B. Kleinstgewässer) auf, die auf mögliche Lebensräume von planungsrelevanten Amphibienarten hindeuten würden.

Für die Artengruppe der Amphibien sind keine Beeinträchtigungen zu verzeichnen.

Weitere Betrachtungen sind nicht notwendig.

4.5 Insekten

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Insektenarten (Grosse Moosjungfer, Quendel-Ameisenbläuling, Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) im Untersuchungsgebiet kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen (Feuchtwiesen, Trockenrasen, geeignete Gewässer) ausgeschlossen werden.

Für die Artengruppe der Insekten sind keine Beeinträchtigungen zu verzeichnen.

Weitere Betrachtungen sind nicht notwendig.

4.6 Arten sonstiger Tiergruppen

Eine Bedeutung des Untersuchungsgebietes für weitere planungsrelevante Säugetierarten (Luchs, Haselmaus und Wildkatze) ist nicht gegeben. Ausgeprägte fruchttragende Strauchstrukturen mit Anbindung an großräumige Waldbeständen, bodennahe Baumhöhlen, Dickungen oder Felsstrukturen sowie Fließgewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Für die Artengruppe der sonstigen Säugetiere und Weichtiere sind keine Beeinträchtigungen zu verzeichnen.

Weitere Betrachtungen sind nicht notwendig.

4.7 Pflanzen

Keine Relevanz für das Projekt.

5 Zusammenstellung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Art der Maßnahme	Maßnahmen-Nr.	Betroffene Tierart / Artengruppe	Beschreibung der Maßnahme
Vermeidungsmaßnahme (Tötungsverbot) - Vermeidung von anlage- und baubedingten Tötungen	V 1	Vögel	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Räumung des Baugebietes ist nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar außerhalb der Brutsaison durchzuführen Eine Abweichung der Terminierung ist zulässig, wenn zeitnah vor Beginn der Rodungsarbeiten eine Kontrolle des Plangebietes durch eine Fachperson auf möglichst besetzte Niststrukturen durchgeführt wird und diese negativ (keine besetzten Niststrukturen vorhanden) ausfällt.

6 Fazit

Durch die geplante Baumaßnahme sind Eingriffe in die vorhandene Biotopausstattung notwendig, die Auswirkungen auf die lokalen Vogelpopulationen haben können.

Es ist somit mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu rechnen.

Bei den potenziell betroffenen, weitverbreiteten Vogelarten der Gehölze handelt es sich vornehmlich um solche, die einen gleichbleibenden oder zunehmenden Bestandstrend aufweisen und gut auf Veränderungen reagieren können, sodass erhebliche Störungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Vogelpopulation nicht auftreten werden.

Für an Gehölze gebundene Vogelarten sind Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden, sodass bei einer möglicherweise notwendigen Rodung der vorhandenen Gehölzbestände die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Bezug erhalten bleibt.

Unter Einhaltung der bauzeitlichen Vorgabe zur Baufeldräumung (nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar) ist ein Eintritt der Verbotstatbestände, insbesondere die Tötung von Individuen, auszuschließen.

Für die verbleibenden planungsrelevanten Artengruppen können Vorkommen und Betroffenheit aufgrund einer fehlenden notwendigen Habitatausstattung sicher ausgeschlossen werden.

7 Quellen

Schriften und Planwerke

BNATSCHG, Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl. I, S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I, S. 3434)

BEZZEL, E. : Singvögel; Band 1 – Singvögel (1986); Band 2 – Spechte, Eulen, Greifvögel, Tauben, Hühner u.a. (1984); München, Wien, Zürich; BLV Verlagsgesellschaft (Spektrum der Natur).

LIMBRUNNER, BEZZEL, RICHAZ, SINGER (2007): Enzyklopädie der Brutvögel Europas, Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart.

SINGER D. (1988): Die Vögel Mitteleuropas, Kosmos-Naturführer, Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart.

Internet

www.artefakt.rlp.de / www.artenanalyse.net